

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eschenbergen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. Nr. 5, 2010, S. 114) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschenbergen am 29. Juli 2010 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen sowie in den Fällen des § 1 Abs. 2 (ThürFwEntschVO) auch während der Heranziehung zur besonderen Dienstleistung entstehende Verdienstaussfall abgegolten.

Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 2
Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. der Verdienstaussfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG, § 1 bleibt unberührt.
2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.

Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes zu berechnen.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,-- €, die sich aus 72,-- € Grundbetrag und 3,- € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 ThürFwEntSchVO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 25,-- €,
 - Gerätewart 10,-- €,
- (4) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11,-- €.

§ 6

Aufwandsentschädigung in besonderen Fällen

- (1) Muss aufgrund des Einsatzgeschehens die Feuerwehr ständig bereitgehalten werden, die ihren Einsatzwert und ihre Einsatzhäufigkeit einer hauptamtlichen Feuerwehreinheit ähnlich ist, so kann auf Antrag der Gemeinde durch das Landesverwaltungsamt festgestellt werden, dass die Angehörigen dieser Einheit wegen ihrer über das übliche Maß hinausgehende Belastung ebenfalls zu den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gehören, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen im Sinne des Abs. 1, richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabe und kann in Form eines monatlichen Pauschbetrage auf der Grundlage eines Stundensatzes gewährt werden.
Dabei dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

Bei einer Heranziehung von	Monatlicher Pauschbetrag	Stundensatz
mehr als 30 bis zu 50 Stunden	105,- €	2,10 €
mehr als 50 bis zu 100 Stunden	260,- €	2,60 €
mehr als 100 Stunden	515,- €	2,90 €

- (3) Eine Aufwandentschädigung kann auch, soweit eine Heranziehung von mehr als 30 Stunden entschädigt werden soll, nach der Zahl der Stunden gewährt werden. Dabei darf der in Abs. 2 Satz 2 festgelegte Höchstsatz je Stunde nicht überschritten werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eschenbergen vom 03.03.1994 außer Kraft

Eschenbergen, den 02.11.2010

Ines Laufer

Ines Laufer
Bürgermeisterin

